

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg hat in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgenden Beschluss-Nr. SR-12/119/2020 gefasst:

**Festsetzung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten
in der Großen Kreisstadt Marienberg
(Kita-Elternbeitragsordnung)**

Inhalt:

- § 1 Regelmäßiger Elternbeitrag
- § 2 Gastkinder
- § 3 Zahlung der Fälligkeit
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Verpflegungskostensatz
- § 6 Inkrafttreten

Anhang

Die folgenden Regelungen gelten für Kindertagesstätten (Kitas) auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Marienberg unabhängig von der Trägerschaft.

**§ 1
Regelmäßiger Elternbeitrag**

(1) Der Elternbeitrag wird nach § 15 Absatz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) pro Platz festgesetzt (Grundbeträge, Betreuungsdauer maximal 9 h pro Arbeitstag, Hortbetreuung maximal 6 h). Die Höhe richtet sich im jeweiligen Kalenderjahr nach festen Anteilen von den jeweils für das vorletzte Kalenderjahr amtlich bekanntgemachten Betriebskosten pro Platz (§ 14 Abs. 1 und 2 SächsKitaG):

Kinderkrippe:	20,5 %
Kindergarten:	28,5 %
Hort (6h):	28,5 %

Der monatliche Elternbeitrag für Hort (4h) ist 60,00 €.

Mit der amtlichen Betriebskostenbekanntmachung sind die konkreten €-Beträge und deren Staffelung für das Folgejahr bekanntzugeben.

*Übergangsregelung: Die €-Beträge und die Staffelung für 2021 ergibt sich aus dem **Anhang**.*

(2) Für jede Stunde innerhalb der Öffnungszeit, die über die vereinbarte Betreuungszeit hinausgeht, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag festgesetzt:

	<u>€ pro Stunde</u>
Kinderkrippe:	11,00
Kindergarten:	6,00
Hort:	3,00

Auf das Angebot einer zusätzlichen Betreuungszeit über 9 h (Hort 4 h bzw. 6 h) pro Arbeitstag hinaus besteht unabhängig von der vorhandenen Aufnahmekapazität der Einrichtung kein Rechtsanspruch.

Im Hortbereich ist bei Betreuungsverträgen mit einer Betreuungsdauer von 6 Stunden schulbedingte Mehrbetreuung und Ferienbetreuung inklusive.

(3) Für den Mehraufwand einer Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten können 23,50 € pro angefangene Stunde geltend gemacht werden.

§ 2 Gastkinder

(1) Die Höhe des Elternbeitrages für Gastkinder wird pro Platz nach täglicher Betreuungsdauer wie folgt festgesetzt (jeweils in Euro pro Tag):

	9 h/Tag	6 h/Tag	4,50 h/Tag
Kinderkrippe:	20,50	15,50	10,50
Kindergarten:	14,50	11,50	7,50
Hort (einheitliche Betreuungsdauer 6 h/Tag):			11,00
“ (Ferientag):			21,00

(2) Für eine Betreuungszeit über 9 h (Hort: 4 h bzw. 6 h) findet § 1 Abs. 2 und 3 Anwendung.

§ 3 Zahlung und Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag ist für die Dauer des Betreuungsvertrages monatlich zu entrichten. Täglicher Betreuungsumfang, Laufzeit und Kündigung richten sich nach den Regelungen des Betreuungsvertrages zwischen Erziehungsberechtigten und Kita-Träger. Der Elternbeitrag ist monatlich zusammen mit dem Verpflegungsgeld nach § 5 spätestens bis zum 15. des Folgemonats an den Kita-Träger zu zahlen.

(2) Nach Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes gilt der Kindergartenbeitrag wie folgt: Liegt der 3. Geburtstag im Zeitraum 1. bis 15. des Monats, gilt für diesen Monat erstmalig der Kindergartenbeitrag. Liegt der 3. Geburtstag im Zeitraum nach dem 15. des Monats, gilt für diesen Monat letztmalig der Krippenbeitrag.

(3) Für den Schulanfangsmonat wird grundsätzlich hälftig der Kindergarten- und der Hortbeitrag berechnet. Abweichend davon wird für August der ganze Kindergartenbeitrag und für September der ganze Hortbeitrag berechnet, wenn der erste Schultag im Zeitraum 27.08. bis 05.09. liegt.

§ 4 Beitragsschuldner und –tatbestand, Sozialklausel

(1) Beitragsschuldner sind die Eltern oder sonstige berechnete Personen, die Kinder in einer Marienberger Kindertagesstätte betreuen lassen.

(2) Beitragsschuldner, denen der festgesetzte Betrag nicht zuzumuten ist, können entsprechend §15 Absatz 5 Satz 2 SächsKitaG beim zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Übernahme der Beiträge stellen.

§ 5 Verpflegungskostenersatz

Für die Teilnahme an der Verpflegung gelten die jeweils durch den Versorger festgeschriebenen Preise und ggf. die Kosten für die eigene Zubereitung durch den Träger. Für Hortkinder gelten vorrangig die Konditionen der jeweiligen Schulspeisung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Festsetzung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten in der Großen Kreisstadt Marienberg tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kita-Elternbeitragsordnung vom 10.12.2019 außer Kraft.

Marienberg, 08.12.2020

Heinrich
Oberbürgermeister

Anhang:
Höhe und Staffelung der Elternbeiträge 2021

Anhang zur Kita-Elternbeitragsordnung: Staffelung der Elternbeiträge 2021

Kinderkrippe

Betreuungszeit von 6 bis zu 9 Stunden

		alleinerziehend
1. Kind	262,60 €	236,34 €
2. Kind	157,56 €	141,80 €
3. Kind	52,52 €	47,27 €

Betreuungszeit von 4,5 bis zu 6 Stunden

1. Kind	175,07 €	157,56 €
2. Kind	105,04 €	94,54 €
3. Kind	35,01 €	31,51 €

Betreuungszeit bis zu 4,5 Stunden

1. Kind	131,30 €	118,17 €
2. Kind	78,78 €	70,90 €
3. Kind	26,26 €	23,63 €

Kindergarten

Betreuungszeit von 6 bis zu 9 Stunden

		alleinerziehend
1. Kind	152,12 €	136,91 €
2. Kind	91,27 €	82,14 €
3. Kind	30,42 €	27,38 €

Betreuungszeit von 4,5 bis zu 6 Stunden

1. Kind	101,41 €	91,27 €
2. Kind	60,85 €	54,76 €
3. Kind	20,28 €	18,25 €

Betreuungszeit bis zu 4,5 Stunden

1. Kind	76,06 €	68,45 €
2. Kind	45,64 €	41,07 €
3. Kind	15,21 €	13,69 €

Hort

Betreuungszeit bis zu 6 Stunden

		alleinerziehend
1. Kind	82,14 €	73,93 €
2. Kind	49,28 €	44,36 €
3. Kind	16,43 €	14,79 €

Betreuungszeit bis zu 4 Stunden

		alleinerziehend
1. Kind	60,00 €	54,00 €
2. Kind	36,00 €	32,40 €
3. Kind	12,00 €	10,80 €